

- b) die für die Sicherheit der Bevölkerung, den Schutz des Volkseigentums und die Sicherung des Reproduktionsprozesses erforderlichen spezifischen Festlegungen zu treffen, Führungs- und Auskunftsdokumente zu erarbeiten und sie ständig auf dem neuesten Stand zu halten,
- c) die ihnen zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel auf den Einsatz zur Bekämpfung von Katastrophen vorzubereiten,
- d) unter Katastrophenbedingungen jederzeit eine straffe Führung zu gewährleisten,
- e) die ständige Anleitung und Kontrolle zur Verwirklichung der Maßnahmen des Katastrophenschutzes auszuüben.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften sind über die im Abs. 1 getroffenen Festlegungen hinaus verpflichtet,

- a) die für die territoriale Einsatzplanung notwendigen Informationen und Unterlagen den Vorsitzenden der zuständigen örtlichen Räte zu übergeben,
- b) die ihnen zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel, wenn es die Lage erfordert, auf Weisung des Vorsitzenden des zuständigen örtlichen Rates zum überbetrieblichen Einsatz bereitzustellen.

§ 5

(1) Den Vorsitzenden der örtlichen Räte obliegt in ihrer Eigenschaft als Leiter der Zivilverteidigung die Leitung des Katastrophenschutzes. Sie sind im jeweiligen Territorium für die komplexe Planung, Koordinierung und Kontrolle der Maßnahmen des vorbeugenden Katastrophenschutzes und die Leitung der Bekämpfung von Katastrophen verantwortlich.

(2) Zur Erfüllung der ihnen gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben haben die Vorsitzenden der örtlichen Räte das Recht,

- a) gemäß § 5 Abs. 4 des Verteidigungsgesetzes den Leitern der Zivilverteidigung der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften, unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis, sowie Bürgern Weisungen und Auflagen zu erteilen;
- b) zur Bekämpfung von Katastrophen arbeitsfähige Bürger zur Arbeitsleistung zu verpflichten und den Einsatz von Arbeitskräften sowie von technischen und materiellen Mitteln aus Betrieben ihres Territoriums, unabhängig von bestehenden Unterstellungs- und Eigentumsverhältnissen, anzuordnen. Bei Dienststellen, Betrieben und Einrichtungen des zentral geleiteten Verkehrswesens, der Deutschen Post, der Wasserwirtschaft, des Bauwesens und der Kohle- und Energiewirtschaft sowie bei Betrieben und Bereichen der speziellen Produktion für die Landesverteidigung ist grundsätzlich die Zustimmung des Leiters des jeweils übergeordneten Organs einzuholen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist;
- c) bei Katastrophengefahr oder plötzlichem Eintritt einer Katastrophe zur Herstellung der Einsatzbereitschaft von Führungsorganen, Kräften und Mitteln sowie zur Wahrnehmung und Alarmierung der Bevölkerung Katastrophenalarm auszulösen, W - • : *W - • : 21. 1981*

(3) Im vorbeugenden Katastrophenschutz sind die Vorsitzenden der örtlichen Räte insbesondere verantwortlich,

- a) einen ständigen Überblick über alle territorialen Gefahrenschwerpunkte sowie die Auswirkungen, die im Falle von Katastrophen auftreten können, zu sichern,
- b) ein einheitliches System der komplexen territorialen Führung zur Bekämpfung von Katastrophen zu organisieren und dazu auf der Grundlage der Einschätzung der Gefahrenschwerpunkte die erforderlichen Führungs- und Auskunftsdokumente erarbeiten zu lassen,
- c) die staatlichen Organe, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften bei der Verwirklichung der ihnen im vor-

beugenden Katastrophenschutz obliegenden Aufgaben anzuleiten und zu kontrollieren,

- d) die Bevölkerung über Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen aufzuklären und) zu informieren.

(4) Bei der Bekämpfung von Katastrophen haben die Vorsitzenden der örtlichen Räte die ununterbrochene Führung der an der Beseitigung der unmittelbaren Auswirkungen sowie an der Normalisierung des gesellschaftlichen Lebens beteiligten Organe und eingesetzten Kräfte und Mittel zu gewährleisten. Sie sind befugt, die Leitung der unmittelbaren Bekämpfungsmaßnahmen an Leiter zuständiger staatlicher bzw. wirtschaftsleitender Organe zu übertragen.

(5) Die Vorsitzenden der örtlichen Räte planen, koordinieren und kontrollieren die Maßnahmen des vorbeugenden Katastrophenschutzes und führen die Bekämpfung von Katastrophen mit Hilfe der Stäbe der Zivilverteidigung.

(6) Wird bei der Bekämpfung von Katastrophen der überbezirkliche Einsatz von Kräften und Mitteln aus verschiedenen Bereichen erforderlich, obliegt die Koordinierung, soweit vom Vorsitzenden des Ministerrates nichts anderes angeordnet wird, dem Leiter der Zivilverteidigung der DDR.

(7) Hat die Zentrale Katastrophenkommission ihre Tätigkeit aufgenommen, haben der Oberbürgermeister von Berlin — Hauptstadt der DDR — und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke (nachfolgend Vorsitzende der Räte der Bezirke genannt) Anforderungen für den überbezirklichen Einsatz von Kräften und materiellen Mitteln an den Vorsitzenden der Zentralen Katastrophenkommission zu richten.

§ 6

Die zentrale Anleitung und Kontrolle des vorbeugenden Katastrophenschutzes, außer gegenüber den bewaffneten Organen, obliegt dem Leiter der Zivilverteidigung der DDR. Im Rahmen dieser ihm übertragenen Aufgabe ist er berechtigt,

- a) von den Ministern (ausgenommen die der bewaffneten Organe) und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Stellungnahmen zu verlangen, in Dokumente und Unterlagen für den Katastrophenschutz einzusuchen bzw. Offiziere der Zivilverteidigung mit der Einsichtnahme zu beauftragen sowie Auskunftsangaben anzufordern,
- b) Kontrollmaßnahmen anzuweisen und Kontrollen durch Offiziere der Zivilverteidigung bzw. durch Kontrollgruppen unter Hinzuziehung von Mitarbeitern der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane durchführen zu lassen,
- c) Ergebnisse von Kontrollen mit den Verantwortlichen auszuwerten und Vorschläge zur Verallgemeinerung fortgeschrittener Erfahrungen bzw. zur Beseitigung festgestellter Mängel zu unterbreiten,
- d) bei Feststellung von Verletzungen bzw. mangelnder Erfüllung der Rechtsvorschriften zum Katastrophenschutz Auflagen zur Herstellung der Gesetzlichkeit zu erteilen,
- e) zur Einschätzung von Gefahrenschwerpunkten und zur Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen Gutachten einzuholen oder Experten aus den Bereichen der Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen anzufordern.

§ 7

(1) Zur Vorbereitung und Beratung grundsätzlicher Aufgaben und Maßnahmen der Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen bestehen als beratende Organe

- a) bei den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Bezirkskatastrophenkommissionen,
- b) bei den Vorsitzenden der Räte der Kreise Kreiskatastrophenkommissionen,